

	M.	3.		M.	3.
Indien westlich von Chittagong	jed. Wort	4. 10	Neuseeland	jed. Wort	10. 25
do. östlich von Chittagong	jed. Wort	4. 35	Neu-Süd-Wales	"	4. 30
Oesterreich	"	— 10	Queensland	"	9. 45
Krain, Istrien, Küstenland	"	— 10	Tasmanien	"	4. 80
Triest, Dalmatien	"	— 10	Sumatra	"	6. 65
Para	jed. Wort	7. 05	Türkei (europ.)	"	— 45
Benang	"	5. 10	Türkischer Archipelagus:		
Bernambuco	"	6. 20	Rag den Inseln Chios,		
Bersien	"	1. 25	jed. Wort	— 45	
Peru, nach Mollendo	"	8. 40	Cypern	"	— 45
	via	8. 40	via Alexandrien	"	1. 45
	Emb. Bal.	6. 28	Gandia (Greta)	"	— 45
	Catal. R. 23.		Tunis	"	— 20
Rag d. Nemern d. Region Lima	jed. Wort	8.40 13.60	Uruguay	"	7. 25
Rag d. Nemern d. Region Mollendo	jed. Wort	8.40 15.15	Tripolis	"	1. 05
Rag d. Nemern d. Region Lima-Gallao	jed. Wort	8.40 13.90	Bestinden, außer Cuba:		
Portugal	jed. Wort	— 25	Antigua	jed. Wort	10. 10
Queensland	"	9. 45	Barbados	"	10. 20
Rio de Janeiro	"	6. 20	Insel Dominica (kleine Antillen)	jed. Wort	9. 40
Rio-Grande-do-Sul	"	7. 05	Grenada	"	10. 20
Rumänien	"	— 20	Guadeloupe	"	9. 25
Russland, europ. östl.	"	— 20	Jamaica	"	6. —
do. kaukas. östl.	"	— 20	Marlinique	"	9. 25
do. asiatisch, 1. Region	jed. Wort	1. 40	Porto-Rico	"	9. 25
ausland, asiatisch, 2. Region	jed. Wort	2. 35	St. Croix	"	9. 60
Santés	"	7. 85	St. Kitts (St. Christoph)	jed. Wort	10. 10
St. Catharina	"	7. 85	St. Lucia	"	9. 40
Schweden	"	— 15	St. Thomas	"	9. 35
Schwyz	"	— 10	St. Vincent (Westindien)	jed. Wort	9. 80
Serbien	"	— 20	Insel Trinidad	"	10. 75
Schangai (in China)	"	7. —	Cuba: Havana	"	2. 75
Singapore	"	6. 50	Hienagos	"	3. 65
Spanien	"	— 20	Santiago de Cuba	"	4. 90
Süd-Australien, Wort Darwin, Victoria	jed. Wort	4.10 oder 9. —	Panama, Guatimalana und Manzanillo	jed. Wort	2. 95
			Rag den übrigen Nemern	jed. Wort	2. 95
			Isthmus von Panama:		
			Colon (Alapinwall)	jed. Wort	5. 15
			Panama	"	5. 15

Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig höchste Weg bei den obigen Taren zu Grunde gelegt.

**Kunstliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen** (einschließlich der Postkarten und Postanweisungen mit und ohne Marken) bei: H. Siems, Reichstr. 28; H. Höfel, Bürgerstr. 96; Sahr & Theile, Grinckstr. 31; G. Münd, gr. Gieß. 96; Ernst Sprid, H. Mühlent. 87; Joh. Kräger, gr. Bergstr. 198; Heine, Speyer, Hamburgerstr. 2a; D. Cordt, gr. Weststr. 68; F. H. v. Peterken, Bachstr. 62; A. H. Jordan, gr. Johannisstr. 49; Heinrich Kroditz, Ralmühlstr. 26; W. H. G. Hille, H. Johannisstr. 18; H. Kröger, Gde Weiden u. gr. Bergstr.; J. B. Brantow, Nachtigallenstr. 10; Johannes Jaffe, gr. Wärtnerstr. 117; Johann Ramm, Gerberstr. 45; Emil Trauloff, Delfers Allee 17.

In Stadttheil Ottenfen bei: Schröder, Plattfeger Chaussee 7; Bruhn, Bahnenfelderstr. 104; Wenden, Clausstr. 27; Oebert, gr. Carlstr. 100; W. F. Raaf, Bahnenfelder Steindamm 38; F. Thies, Holländ. Reihe 59; H. W. Pfeil, Humberg 7; J. G. Todt, Krämer, Othmarischen; R. Giers, Krämer, Plattfeger Chaussee 154 (Othmarischen); Gockhaff, Isebest. 37.

**Scala der Einkommensteuer.** Laut Gesetz vom 24. Juni 1891. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuerbetrag pro Jahr	von mehr als	bis einschließlich	Steuerbetrag pro Jahr
900 M.	1050 M.	6 M.	3900 M.	4200 M.	92 M.
1050 "	1200 "	9 "	4200 "	4500 "	104 "
1200 "	1350 "	12 "	4500 "	5000 "	118 "
1350 "	1500 "	16 "	5000 "	5500 "	132 "
1500 "	1650 "	21 "	5500 "	6000 "	146 "
1650 "	1800 "	26 "	6000 "	6500 "	160 "
1800 "	2100 "	31 "	6500 "	7000 "	174 "
2100 "	2400 "	36 "	7000 "	7500 "	188 "
2400 "	2700 "	44 "	7500 "	8000 "	212 "
2700 "	3000 "	52 "	8000 "	8500 "	232 "
3000 "	3300 "	60 "	8500 "	9000 "	252 "
3300 "	3600 "	70 "	9000 "	9500 "	276 "
3600 "	3900 "	80 "	9500 "	10500 "	300 "

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen in Stufen von um je

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
10500 M.	30500 M.	1000 M.	30 M.
30500 "	32000 "	1500 "	60 "
32000 "	78000 "	2000 "	80 "
78000 "	100000 "	2500 "	100 "

Bei Einkommen von mehr als 100000 M. bis einschließlich 105000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

§ 7. Als Einkommen gelten die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldewerth aus: 1) Capitalvermögen; 2) Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause; 3) Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues; 4) gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Gebungen und Vorteile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§ 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Speculationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnlichen Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Vermehrungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

§ 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrag für das Steuerjahr, ihrem Betrag nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Actiengesellschaften u. s. w. (§ 16), nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangehenden Jahre, jedoch bei der nach diesem Geize feststehenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitt zweier Jahre zu berechnen. Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraums ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem nachvollziehbaren Jahresertrag in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundzüge gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§ 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgezeichneten, kostenlos zu verabschließenden Formularen bei dem Vorgesetzten der Veranlagungskommission (§ 31) schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Bergwerksbetriebe und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorgesetzten der Veranlagungskommission einzureichen.

§ 26. 1) In der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgezeichneten Einkommensquellen anzugeben. 2) Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirks belegenen Grundbesitz und Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen. 3) Schuldensinsen, Lasten u. dergl. Abzug beansprucht wird, sind anzugeben.

§ 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um ein nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung derselben bedarf.

**Antrag zum Regulativ für die städtische Grundsteuer in Altona.** Beschlossen von den städtischen Collegien am 19. Sept. 1889, genehmigt vom Bezirks-Ausschuß zu Schleswig am 10. October 1889. Der § 3 des Regulativs vom 11. December 1872 erhält folgende Fassung: Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht durch die Kämmerer-Commission der Regel nach für die Dauer von 5 Jahren vorbehaltlich der in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen nach den folgenden Grundzügen:

1. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Steuerperiode oder eines Theiles desselben nach dem Ertrage der Kämmerer-Commission dem Nutzungswert entsprechend vermietet waren, wird bei Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietpreis zu Grunde gelegt. Dem baaren Mietpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat, speciell übernommene Steuern, Brandcasenbeiträge und dergleichen. — Der Werth der nicht in baarem Gelde bestehenden Leistungen wird von der Kämmerer-Commission durch Abschätzung festgestellt. — Dagegen wird Vergütung für Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Raumheizung gehörige Leistungen in den steuerpflichtigen Mietwerth nicht eingerechnet.

2. Für Grundstücke oder Theile oder Zuehördrungen von Grundstücken welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Theil der Zeit, oder nach dem Ertrage der Kämmerer-Commission nicht dem Nutzungswert entsprechend vermietet gewesen, oder welche von den Eigern selbst bewohnt oder benutzt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietwerth gleicher oder ähnlicher Grundstücke festzustellen, wobei die Lage und Beschaffenheit des zu bewertenden Grundstücks, sowie vorhandene Umehmlichkeiten und Nachtheile, welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können, angemessen zu berücksichtigen sind. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gewährt wird, kann die Commission auch auf den Kaufpreis, das Anlagecapital, oder den Brandcasenwerth Rücksicht nehmen.

3. Von dem nach den vorgenannten Grundzügen ermittelten Miethertrage resp. Mietwerth ist für Miethausfälle, theilweises Leerstehen und Unterhaltungskosten von der Kämmerer-Commission je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfang der vermieteten Wohnungen ein Abzug von 20 bis 25 pCt. zu machen.

4. Die im § 3 sub 3 des Ottenener Grundsteuer-Regulativs enthaltenen Bestimmungen, lautend:

„Der Nutzungswert der unbauten Grundstücke wird durch eine abtheilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem Miethertrage event. unter Berücksichtigung des Pachtvertrages ermittelt.“ bleiben aufrecht erhalten.